

185 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates IX. GP.

29. 3. 1960

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertrag- bare Kinderlähmung.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. (1) Eine öffentliche Schutzimpfung im Sinne dieses Bundesgesetzes ist die Einverleibung eines gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes zugelassenen Impfstoffes durch einen behördlich bestellten Impfarzt zum Zwecke der Immunisierung gegen übertragbare Kinderlähmung.

(2) Die öffentliche Schutzimpfung umfaßt die Grundimmunisierung und die allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.

(3) Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat unter Berücksichtigung des jeweiligen Standes der medizinischen Wissenschaft die bei den öffentlichen Schutzimpfungen anzuwendenden Methoden und zu beachtenden Vorschriften durch Verordnung zu bestimmen.

§ 2. Die öffentliche Schutzimpfung darf nur auf Grund freiwilliger Meldung der Impflinge vorgenommen werden; bei nichteigenberechtigten Personen ist die vorherige Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Die Zustimmung umfaßt das Einverständnis zur Vornahme der Grundimmunisierung und der allenfalls notwendigen Auffrischungsimpfungen.

§ 3. (1) Die öffentlichen Schutzimpfungen sind jeweils zu öffentlichen Impfterminen, die von der Bezirksverwaltungsbehörde festzusetzen sind, vorzunehmen.

(2) Die öffentlichen Impftermine sind so festzusetzen, daß in den der Impfung folgenden Sommermonaten bereits ein ausreichender Impfschutz zu erwarten ist.

(3) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat den für eine Gemeinde festgesetzten Impftermin zu verschieben und einen neuen Impftermin zu bestimmen, wenn in dieser Gemeinde eine übertragbare Krankheit auftritt und durch die Abhaltung des Impftermins eine Verbreitung der übertragbaren Krankheit oder durch die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfung zu diesem Zeitpunkte eine gesundheitlich ungünstige Beeinflussung von Personen zu befürchten ist.

(4) Über eine Maßnahme nach Abs. 3 ist unverzüglich dem Landeshauptmann zu berichten.

§ 4. Die zur Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen erforderlichen Impfähzte sind vom Landeshauptmann aus dem Kreise der Amtsärzte und bei Bedarf aus dem Kreise der sonstigen, zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes in Österreich berechtigten Ärzte zu bestellen.

§ 5. (1) Die Gemeinden haben die für die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfung notwendigen Räume und das erforderliche Inventar bereitzustellen. Die Räume müssen so beschaffen sein, daß sie eine Trennung des Warteraumes vom Impfraum gestatten. Für den Impfarzt ist eine Waschgelegenheit bereitzustellen.

(2) Den Gemeinden obliegt ferner die Beistellung des für die Aufsicht über die Impflinge und für die Durchführung der Schreibarbeiten notwendigen Personals; dieses hat den Anordnungen des Impfarztes Folge zu leisten.

§ 6. (1) Über die Vornahme einer öffentlichen Schutzimpfung ist eine Impfbescheinigung auszustellen. Die Impfbescheinigung ist dem Impfling auszufolgen; dieser hat sie bei jeder weiteren Schutzimpfung mitzubringen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat über die Vornahme der öffentlichen Schutzimpfungen Vormerkungen zu führen. In diese Vormerkungen sind alle für die Durchführung der Impfung sowie für die Auswertung der Impferfolge wesentlichen Umstände einzutragen.

§ 7. (1) Für öffentliche Schutzimpfungen darf nur ein Impfstoff zugelassen werden, der wirksam und unschädlich ist.

(2) Über die Zulassung eines Impfstoffes hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung zu entscheiden; vor seiner Entscheidung hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung ein Gutachten des Obersten Sanitätsrates einzuholen.

(3) Die Zulassung ist zu widerrufen, wenn Umstände hervorkommen oder auftreten, die zu berechtigtem Zweifel hinsichtlich der Wirksamkeit oder der Unschädlichkeit des Impfstoffes Anlaß geben.

§ 8. Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung, die nicht als öffentliche Schutzimpfungen im Sinne des § 1 Abs. 1 vorgenommen werden, sind vom impfenden Arzt der für seinen Berufssitz zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde umgehend zu melden.

§ 9. Jeder zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigte Arzt hat ihm in seiner beruflichen Tätigkeit bekanntgewordene gesundheitliche Störungen, die nach seinem ärztlichen Ermessen mit einer Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung im Zusammenhang stehen können, der Bezirksverwaltungsbehörde seines Berufssitzes umgehend anzuzeigen.

§ 10. Die Ausstellung der Impfbescheinigung (§ 6 Abs. 1) ist von der Stempelgebührenpflicht befreit.

§ 11. (1) Die Gemeinden haben für die Kosten der ihnen gemäß § 5 obliegenden Aufgaben einschließlich der Betriebskosten der für die öffentliche Schutzimpfung benützten Räume aufzukommen.

(2) Der Bund hat die Kosten des für die öffentliche Schutzimpfung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr benötigten Impfstoffes zu übernehmen, wenn das Einkommen der zum Unterhalt des Impflings

gesetzlich verpflichteten Person den Betrag von 1800 S monatlich nicht übersteigt. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für jeden weiteren Minderjährigen, zu dessen Unterhaltsleistung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, um 500 S. Eigene Einkommen der Minderjährigen — ausgenommen die Lehrlingsentschädigung — sind auf die vorgenannten Beträge anzurechnen, soweit sie monatlich 500 S übersteigen. Unter Einkommen sind die Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1953 zu verstehen.

(3) Die Länder haben in den Fällen, in denen eine Verpflichtung des Bundes die Übernahme der Impfstoffkosten nach Abs. 2 besteht, den sonstigen Aufwand zu bestreiten, der sich aus der Durchführung der öffentlichen Schutzimpfung ergibt. Die nach Abs. 1 bestehende Verpflichtung der Gemeinde wird hiedurch nicht berührt.

(4) Von den Fällen der Abs. 2 und 3 abgesehen, sind die Kosten der öffentlichen Schutzimpfung vom Impfling, bei minderjährigen Impflingen von der zur Unterhaltsleistung gesetzlich verpflichteten Person zu tragen.

§ 12. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für soziale Verwaltung, hinsichtlich der §§ 10 und 11 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Erläuternde Bemerkungen

In den letzten Jahrzehnten haben die virusbedingten Erkrankungen des Zentralnervensystems in allen Staaten zugenommen. Die zahlenmäßig bedeutendste und gefährlichste Ursache dieser Erkrankungen stellt das Poliomyelitisvirus dar, der Erreger der übertragbaren Kinderlähmung. Da die übertragbare Kinderlähmung in vielen Fällen Dauerschäden in Form von Lähmungen zur Folge hat und bei dieser Erkrankung im Verhältnis zu anderen endemischen Infektionskrankheiten die Sterblichkeitsquote überdies außerordentlich hoch ist, muß in dieser Krankheit eine besondere Gefahr für die Volksgesundheit erblickt werden.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß durch die Vornahme aktiver Schutzimpfungen die Anfälligkeit der Bevölkerung gegen übertragbare Kinderlähmung weitgehend herabgesetzt und vor allem das Auftreten von Dauerlähmungen in hohem Maße vermindert werden kann. Von der Überlegung ausgehend, daß diese Bekämpfungsmaßnahme epidemiologisch nur dann ins Gewicht fällt, wenn sich weiteste Bevölkerungsgruppen der aktiven Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung unterziehen und dies am besten in Form von öffentlichen Impfkationen, die von den Gesundheitsbehörden durchgeführt werden, geschieht, hat das Bundesministerium für soziale Verwaltung den vorliegenden Entwurf eines Bundesgesetzes über öffentliche Schutzimpfungen gegen übertragbare Kinderlähmung ausgearbeitet.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes wird folgendes bemerkt:

§ 1 definiert in seinem Abs. 1 den Begriff der öffentlichen Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung.

Der Abs. 2 umschreibt den Umfang der öffentlichen Schutzimpfung.

Abs. 3 enthält eine Verordnungsermächtigung, die das Bundesministerium für soziale Verwaltung zur Erlassung näherer Vorschriften über die Impfmethode, erforderlichenfalls den zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Teilimpfungen sowie die Zahl der Auffrischungsimpfungen berechtigt. Die Aufnahme dieser Verordnungsermächtigung erweist sich deshalb als notwendig, weil die Festlegung der durch diese Verordnung zu erlassenden Vorschriften im Gesetz selbst dessen Rahmen sprengen würde.

§ 2 legt den Grundsatz der Freiwilligkeit der öffentlichen Schutzimpfung gegen übertragbare Kinderlähmung fest.

Die §§ 3, 4 und 5 enthalten die näheren Detailvorschriften über die Durchführung der öffentlichen Impfungen.

§ 6 sieht die Ausstellung einer Impfbescheinigung vor. Derartige Impfnachweise werden bereits bei den Schutzimpfungen gegen Diphtherie-Tetanus-Pertussis ausgestellt und haben sich bestens bewährt. Das Führen von Impfvormerkungen bei den Bezirksverwaltungsbehörden ist notwendig, um die Gesundheitsbehörden in die Lage zu versetzen, Wirksamkeit und Unschädlichkeit solcher Impfungen fortlaufend überwachen zu können und um ihnen für etwa erforderliche epidemiologische Maßnahmen einen ständigen Überblick über den Grad der Durchimpfung der in Betracht kommenden Bevölkerungskreise zu bieten.

§ 7 enthält in Grundzügen die Mindestanforderungen für die Zulassung eines Impfstoffes für die öffentlichen Impfungen gegen übertragbare Kinderlähmung.

§ 8 statuiert die Verpflichtung, Impfungen, die nicht als öffentliche Schutzimpfungen im Sinne dieses Bundesgesetzes vorgenommen werden, der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden. Diese Verpflichtung erscheint aus seuchenpolizeilichen Gründen geboten.

§ 9 legt gleichfalls eine Meldeverpflichtung fest, die unbedingt notwendig ist, um die Gesundheitsbehörden in die Lage zu versetzen, Wirksamkeit und Unschädlichkeit solcher Impfungen laufend überwachen zu können.

§ 10 befreit im Hinblick auf das bestehende öffentliche Interesse das Ausstellen der Impfbescheinigungen von der Stempelgebührenpflicht.

§ 11 bestimmt, inwieweit die durch die Vornahme öffentlicher Schutzimpfungen entstehenden Kosten durch die öffentliche Hand getragen werden. Durch die in den Abs. 2 und 3 getroffene Regelung soll sichergestellt werden, daß die durch die übertragbare Kinderlähmung am stärksten gefährdete Bevölkerungsgruppe der Kinder und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr weitestmöglich erfaßt wird.

Die im § 11 in Aussicht genommene Regelung stützt sich auf das Ergebnis von Verhandlungen mit den Ländern und Gemeinden im Sinne des § 15 des Finanzausgleichsgesetzes 1959.

Kostenaufstellung

Wie aus der Aktenlage ersichtlich ist, wurde als Grundlage für die Berechnungen des Kostenaufwandes bei Vornahme von Poliomyelitis-Schutzimpfungen in dem von den Ländern geforderten Personenkreis der sogenannten „Bedürftigen“ angenommen, daß diese etwa 10 v. H. der allgemeinen Bevölkerung ausmachen. Es wurde versucht, nähere Unterlagen über die Zahl der Lohnempfänger mit einem Lohn von unter 1800 S zu ermitteln. Es konnten weder vom Österreichischen Statistischen Zentralamt mangels einer österreichischen Familienstatistik, noch vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger, noch auch vom Österreichischen Gewerkschaftsbund irgendwelche Unterlagen erhalten werden. Lediglich die Arbeiterkammer für Wien war in der Lage, einige Daten, die bei der Kostenberechnung Verwendung finden können, anzugeben. Eine stichprobenweise Ermittlung in den Jahren 1954/55 ergab bei der städtischen Bevölkerung Österreichs folgendes: von 100 Familien beziehen 46,7 v. H. ein Einkommen unter 1800 S. Auf Grund der Ergebnisse der letzten Volkszählung (1951) wurden sodann für die städtische Bevölkerung in Österreich 655.293 Ehepaare, die keine Kinder haben, ermittelt. Vergleichbare Unterlagen über die Verhältnisse bei der ländlichen Bevölkerung konnten aber nicht beschafft werden.

Nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung ist die eingangs genannte Zahl von 10 v. H. zu niedrig gegriffen, während die von der Arbeiterkammer als eher zu hoch anzusehen ist. Unter Mitberücksichtigung der Tatsache, daß ein gewisser Prozentsatz der zu Impfinden weiterhin durch Privatärzte, trotz eines Gesetzes und somit einer verbilligten beziehungsweise kostenlosen Impfmöglichkeit, geimpft werden wird, erscheint es nach Ansicht des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vertretbar, der Kostenberechnung einen Prozentsatz von 30 v. H. der zu Impfinden zugrunde zu legen. Die weite Spanne zwischen 10 v. H. und 30 v. H. ermöglicht aber einen genügend weiten Spielraum, in welchem jene Familienerhalter eingereiht werden können, welche zwar mehr als 1800 S monatlich verdienen, aber infolge ihrer Kinderzahl doch nach Abzug von 500 S pro zusätzliches Kind gemäß Gesetzentwurf in den Kreis der „Bedürftigen“ gerechnet werden müssen. Unter Berücksichtigung der nunmehr neuerlich

verbilligten Impfstoffpreise (zirka 9 S pro cm³) ergibt sich somit folgendes:

Wie bereits früher festgestellt, beträgt die Zahl der 0- bis 18jährigen, die für eine Impfung in Betracht kommen, 1.800.000. Da nach der allgemeinen Erfahrung mit einer Impfbeteiligung von 60 v. H. zu rechnen ist, kämen insgesamt 1.080.000 Kinder in Frage. Da in einzelnen Bundesländern in den vergangenen Jahren bereits Poliomyelitis - Schutzimpfungen durchgeführt wurden, und zwar vorwiegend in den mittleren Altersklassen der jetzt 1- bis 20jährigen, kommen diese für die Impfung nicht mehr in Betracht. Es können daher von den 1.080.000 Impfungen rund 300.000 (Geimpfte 1958) abgerechnet werden. Es verbleiben somit 780.000. Im Jahre 1959 kann mit einer Zahl von rund 350.000 Impfungen — vollständige Ergebnisse liegen derzeit noch nicht vor — gerechnet werden. Es verbleiben somit für das Jahr 1960 zirka 430.000 Personen für die Impfung. Infolge der inzwischen verstrichenen Zeit muß ein Jahrgang mit 60.000 Impfungen dazugerechnet werden. Unter Zugrundelegung des derzeitigen Durchschnittspreises für eine Dosis Vakzine von 9 S ergibt sich somit für die dreimalige Impfung dieser 490.000 Personen ein voraussichtlicher Kostenaufwand von 13.230.000 S. Da, wie aus den vorangehenden Ausführungen ersichtlich ist, etwa 30 v. H. der allgemeinen Bevölkerung als bedürftig anzusehen sein werden, ergäbe sich aus der Übernahme der Impfstoffkosten für die Impfung dieses Personenkreises ein Betrag von 3.969.000 S. Da aber mit dem Inkrafttreten des Gesetzes frühestens im Mai oder Juni 1960 zu rechnen ist, in den Sommermonaten jedoch aus epidemiologischen Gründen keine Poliomyelitis-Schutzimpfungen vorgenommen werden können, werden die ersten Impfungen nach diesem Gesetz voraussichtlich erst im Herbst laufenden Jahres beginnen. Aus diesem Grunde wird es nur möglich sein, zwei Teilimpfungen im laufenden Jahr durchzuführen.

Die für das heurige Jahr zu erwartenden Kosten für die Durchführung von Poliomyelitis-Schutzimpfungen würden sich somit unter Zugrundelegung der oben angeführten Kostenrechnung auf etwa 2.600.000 S belaufen. Diese Summe wird in dem dem Bundesministerium für soziale Verwaltung nach dem Bundesfinanzgesetz 1960 zur Verfügung stehenden Kreditmitteln ihre Deckung finden.